



Handballkreis Münsterland e.V.

DURCHFÜHRUNGSBESTIMMUNGEN
FÜR DEN SPIELBETRIEB DES
HANDBALLKREISES MÜNSTERLAND

Saison
2022/23

Stand: 27.02.2023

Änderungen zur Vorversion sind farblich hervorgehoben.

1. Allgemeines

1.1 Vorbemerkung

Um den Lesefluss nicht zu unterbrechen, wurde weitestgehend auf beide Geschlechter einbeziehende Wortformen (wie z.B. SpielerInnen) verzichtet. Wenn nicht explizit differenziert wird oder es der inhaltlich-thematische Kontext vorgibt, sind mit der maskulinen Schreibweise immer beide Geschlechter gemeint

1.2 Abkürzungsverzeichnis

DHB.....	Deutscher Handballbund e.V., Dortmund
HVW.....	Handballverband Westfalen e.V., Dortmund
IHF.....	International Handball Federation, Basel
WHV.....	Westdeutscher Handball-Verband e.V., Düsseldorf
IHR.....	Internationale Handballregeln in der für den DHB gültigen Fassung
RO.....	Rechtsordnung DHB
SpO.....	Spielordnung DHB
SrO.....	Schiedsrichterordnung des HVW
HVW ZB RO.....	Zusatzbestimmungen des HVW zur DHB Rechtsordnung
HVW ZB SpO....	Zusatzbestimmungen des HVW zur DHB Spielordnung
H4all.....	Spielplanungsprogramm „Siebenmeter“
SBO.....	Spielbericht Online von H4all
Phoenix.....	Verwaltungsprogramm des HVW von IT4Sports

1.3 Allgemeine Bestimmungen

- a) Es gelten die Satzungen des HVW und die Ordnungen des DHB, des WHV und des HVW einschließlich der dazu ergangenen Zusatzbestimmungen des **HVW** in der jeweils aktuellen Fassung. Diese Durchführungsbestimmungen gelten, sofern nicht explizit anders angegeben für den Spielbetrieb der Männer, Frauen sowie der Jugend des Handballkreises Münsterland. Sie sind verbindlich. Verstöße gegen sie werden nach der Rechtsordnung des DHB geahndet. Gespielt wird nach den Internationalen Hallenhandball-Regeln in der für den Bereich des DHB jeweils gültigen Fassung sowie den Kommentaren, Erläuterungen und dem Auswechselraum-Reglement der IHF. Darüber hinaus gelten die „Durchführungsbestimmungen für eine einheitliche Wettkampfstruktur im Kinderhandball mit den verbindlichen Ergänzungen des HV Westfalen“ in der aktuellen Version einschließlich der Regelvorschriften als verbindlich.
- b) Veröffentlichte Meldetermine im Senioren- wie auch im Jugendbereich sind grundsätzlich verbindlich. Meldungen von Mannschaften nach dem offiziellen Meldetermin können nur im Rahmen der dann noch freien Plätze berücksichtigt werden. Dabei wird im Seniorenbereich die doppelte Meldegebühr fällig.
- c) Ansonsten führt eine Nichtbeachtung von Fristen zu einer Ordnungsstrafe je angefangene Woche ab Beginn der Fristüberschreitung. Für eine weitere Aufforderung kann eine weitere Strafe erhoben werden.

- d) Schriftlich in dieser Ausschreibung bedeutet auch per E-Mail.
- e) Die Kommunikation erfolgt in der Regel ausschließlich über telefonischen Kontakt oder per E-Mail. Anfragen oder ähnliches über andere Kommunikationswege (insbesondere über WhatsApp) werden nicht beantwortet. Beachte auch Nr. 2.5 c).
- f) Die nachfolgenden Regelungen gelten nur unter dem Vorbehalt der Erfüllung der gesetzlichen Vorgaben im Zuge einer Pandemie. Ist in dieser Verordnung die Erstellung eines Hygienekonzeptes gefordert, so ist dieses von jedem Verein zu erarbeiten und über das System Phönix zu veröffentlichen und aktuell zu halten. Der Heimverein/Ausrichter ist für die Umsetzung und sämtlicher gesetzlicher und selbst auferlegter Vorgaben verantwortlich. Die IHR 10:1 beinhalten eine Zusatzbestimmung, wonach abweichende Bestimmungen zum Seitenwechsel getroffen werden können. Für den Spielbetrieb des Handballkreises gilt: Sofern das Hygienekonzept vorsieht, dass ein Bankwechsel in der Halbzeitpause nicht zulässig ist, wird die in der Technischen Besprechung gewählte Bankseite für das ganze Spiel beibehalten. Es wird in der Halbzeitpause kein Seitenwechsel durchgeführt, d.h. beide Mannschaften spielen in der zweiten Halbzeit so weiter, wie sie auch in der ersten Halbzeit gespielt haben. Sofern eine Nachverfolgung aller Aktiven notwendig ist (z.B. aufgrund der aktuellen CoronaSchVO oder aufgrund des Hygienekonzeptes) haben beide Vereine zur Vereinfachung des Ablaufs in den Sporthallen eine Liste aller anwesenden Spieler und Offiziellen (Name, Adresse, Telefonnummer, Unterschrift) mitzubringen und auf Verlangen dem Heimverein zur Verfügung zu stellen. Wenn technische Möglichkeiten zur Registrierung vorhanden sind, sollten diese genutzt werden. Der Heimverein hat das jeweils aktuelle Hygienekonzept ausgedruckt am Zeitnehmertisch zu hinterlegen.
- g) Sollte es zu behördlich bestimmten Begrenzungen im Zuschauerbereich kommen, so kann der Heimverein von der Möglichkeit Gebrauch machen, Schiedsrichtern den freien Eintritt nach § 7 SR-O zu verweigern bzw. die Anzahl der zugelassenen kostenfreien Schiedsrichter zu begrenzen. Ziffer 6.8 dieser Durchführungsbestimmungen gilt dann ebenfalls nicht.
- h) Für maximal 27 Personen der Gastmannschaft muss ein Zutritt in die Sporthalle sichergestellt sein. Diese 27 Personen setzen sich wie folgt zusammen:
- maximal 16 Spieler im Erwachsenenspielbetrieb bzw. 14 Spieler im Jugendbereich;
 - maximal 4 Offizielle
 - ein Zeitnehmer / Sekretär
 - maximal sechs weitere Offizielle wie nicht eingesetzte Spieler, Sportliche Leitung, Mannschaftsarzt, etc. Für diese maximal sechs Personen sind Plätze im Zuschauerbereich vorzuhalten.
 - für eine Begleitperson (Fahrer) der Schiedsrichter ist ein weiterer Platz im Zuschauerbereich vorzuhalten.

2. Allgemeine spieltechnische Bestimmungen

2.1 Spielleitung

Die organisatorische und spieltechnische Überwachung liegt für die Spielklassen bei den spielleitenden Stellen des Handballkreises Münsterland. Die genaue Aufstellung der Zuständigkeiten ist unter Nr. 7 angegeben.

2.2 Anwurfzeiten

- a) Die Anwurfzeiten an Samstagen und Sonntagen ergeben sich aus der folgenden Tabelle.
- b) Die Vereine können sich auf andere Anwurfzeiten einigen. Dies bedürfen der Zustimmung der spielleitenden Stelle.
- c) Gesetzliche Verbote zu Sportveranstaltungen sind zu beachten.
- d) Spiele an anderen Tagen sollen zwischen 18:00 Uhr und 20:00 Uhr (Jugend) bzw. 20:30 Uhr (Senioren) beginnen.

Altersklasse	Samstags		Sonntags	
	früher Anwurf	später Anwurf	früher Anwurf	später Anwurf
D- & E-Jugend	13:00 Uhr	17:00 Uhr	09:00 Uhr	17:00 Uhr
C- & B-Jugend	14:00 Uhr	19:00 Uhr	10:30 Uhr	18:00 Uhr
A-Jugend	14:00 Uhr	20:00 Uhr	11:00 Uhr	19:00 Uhr
Senioren	13:00 Uhr	20:00 Uhr	11:00 Uhr	19:00 Uhr

2.3 Hallen

- a) Für die ordnungsgemäße Anmietung der Hallen sind die Heimvereine verantwortlich; sie haften dafür, dass das Spielfeld der Regel 1 entspricht und die Sicherheitsabstände neben den Seitenlinien mindestens 0,5 m sowie hinter den Torauslinien mindestens 1,0 m (ohne Zuschauer) bzw. 2 m (mit Zuschauern) betragen. Nach Anhörung der spielleitenden Stelle entscheidet der Kreisvorstand über Ausnahmefälle.
- b) Der Ordnungsdienst hat dafür zu sorgen, dass diese Sicherheitszonen während des gesamten Spieles freigehalten werden.

2.4 Spielzeitmessung/Hinausstellungen

- a) Die Spielzeitmessung erfolgt durch die öffentliche Hallen-Zeitmessanlage gemäß Regel 2:3 (einschl. Kommentar). Die Spielzeituhr soll nach Möglichkeit vorwärtslaufen. Ist eine solche Zeitmessanlage nicht vorhanden, erfolgt die Spielzeitmessung durch eine für alle Beteiligten öffentlich ablesbare angemessene Tischstoppuhr. Die Bedienung erfolgt ausschließlich durch den Zeitnehmer.
- b) Sofern die öffentliche Hallen-Zeitmessanlage sowohl die Spielernummer als auch die Wiedereintrittszeit für mindestens zwei Spieler einer Mannschaft anzeigt, dürfen keine Wiedereintrittskarten erstellt werden.

2.5 Verwendung der Software Siebenmeter

- a) Die EDV-technische Abwicklung erfolgt über das Spielplanprogramm Siebenmeter der Handball4All AG. Die Einladungen der Gastvereine entfallen, sofern im verbindlichen Spielplan der Spieltag, der Spielbeginn und die Spielhalle angegeben sind. Bei vorgenannten Angaben entfallen auch die Einladungen der Schiedsrichter.

- b) Im Verwaltungstool Phönix sind durch die jeweiligen Vereine verpflichtend die Funktionen den jeweiligen Mitgliedern zuzuordnen.
- c) Die Zuordnung einer Postadresse inklusiver gültiger und regelmäßig abzurufender E-Mail-Adresse ist verpflichtend. Die Mitglieder sind verpflichtet, ihre Kontaktdaten regelmäßig zu aktualisieren. Insbesondere gilt dies für die Postadressen. Eine Änderung der Postadresse ist dem Vorsitzenden des Handballkreises schriftlich mitzuteilen. Die Kommunikation erfolgt ausschließlich hierüber. Die weitere Verteilung an die entsprechenden Verantwortlichen obliegt den Vereinen. Nur dann ist eine ordnungsgemäße Kommunikation sichergestellt. Versäumnisse können nach den Zusatzbestimmungen des **HVW** zu § 25 RO bestraft werden.

2.6 Einschränkungen des Spielrechts/Anzahl der einzusetzenden Spieler

- a) In Abweichung der Bestimmungen des § 55 Abs. 3 SpO gelten innerhalb des HV Westfalen für U21-Spieler in Erwachsenenmannschaften die Bestimmungen des § 55 Abs. 1 der SpO. Der uneingeschränkte Einsatz von U21-Spielern in Erwachsenenmannschaften der vier höchsten Spielklassen bleibt hiervon unberührt. Damit spielen sich U21-Spieler bei zwei aufeinander folgenden Einsätzen in Erwachsenenmannschaften unterhalb der Oberliga fest. Bei Einsätzen in der Oberliga oder darüber spielen sie sich nicht fest.
- b) Im Erwachsenenspielbetrieb des Handballkreises können bis zu 16 Spieler eingesetzt werden.

2.7 Schiedsrichter

- a) Die Schiedsrichter können dem Mannschaftsverantwortlichen des gastgebenden Vereins ihre persönlichen Sachen zur Beaufsichtigung übergeben.
- b) Sollten dennoch Beschädigungen oder Verluste festgestellt werden, so haftet der gastgebende Verein. Schiedsrichter sind verpflichtet, die ihnen übertragenen Spielleitungen zu übernehmen.

2.8 Ausbleiben der Schiedsrichter oder Gastmannschaften

- a) Bleiben die angesetzten Schiedsrichter aus, so müssen sich alle Mannschaften auf anwesende neutrale Schiedsrichter einigen. Sofern keine neutralen Schiedsrichter vor Ort sind, sind diese Spiele in jedem Fall, ggf. durch die Leitung von Offiziellen, durchzuführen.
- b) Eine Wartefrist auf die Gastmannschaft bzw. den Schiedsrichter gibt es nicht. Die Vereine kümmern sich beim Ausbleiben eines Schiedsrichters rechtzeitig vor dem Anwurf um möglichen Ersatz.
- c) Sofern im Vorfeld eines Spieles die Spielleitung durch neutrale Schiedsrichter nicht sichergestellt werden kann, werden die beteiligten Vereine durch den zuständigen SR-Einteiler informiert. Beide Vereine sind gemeinsam dafür verantwortlich, dass das Spiel durchgeführt wird.
- d) In den E-Jugenden werden keine Schiedsrichter angesetzt. Der Heimverein soll einen ausgebildeten Schiedsrichter stellen.

2.9 Zeitnehmer/Sekretär (Z/S)

- a) Zu allen Spielen stellt der Heimverein den Zeitnehmer und den Sekretär. Die Vereinszugehörigkeit ist ohne Belang. Die Aufgabenverteilung ergibt sich aus Regel 18:1 ff. Es gelten die ergänzenden Richtlinien für Zeitnehmer und Sekretäre im Handballverband Westfalen und im Kreis Münsterland in der jeweils aktuellen Version.
- b) Zeitnehmer und Sekretäre sollen im Besitz einer gültigen Zeitnehmer-/Sekretär- bzw. Schiedsrichterlizenz sein. Die Schiedsrichter überprüfen dies und notieren Beanstandungen im Schiedsrichterbericht. Name, Vorname und Ausweisnummer des Zeitnehmers/Sekretärs sind in die entsprechenden Felder einzutragen. Ist der Zeitnehmer/Sekretär nicht im Besitz einer gültigen Lizenz, wird er nicht zum Spiel zugelassen, soweit Ersatz in der Sporthalle möglich ist. Es handelt sich um eine Ordnungswidrigkeit, wenn Zeitnehmer/Sekretär die entsprechenden Qualifikationen nicht besitzen. Das angesetzte Spiel muss unabhängig davon ausgetragen werden.
- c) Die Z/S-Ausstattung für das Team-Time-out stellt der Heimverein. Deutlich erkennbare Mängel in der Aufgabenerfüllung sowie nicht akzeptables Verhalten sind nach Spielende in den Spielbericht einzutragen.

2.10 Spielaufsicht/Technischer Delegierter

- a) Für eine angesetzte Spielaufsicht bzw. einen technischen Delegierten hat der Heimverein einen Sitzplatz neben Z/S bereitzustellen.
- b) Die Kostenregelung einer Spielaufsicht ist von der spielleitenden Stelle bekannt zu geben.

2.11 Schiedsrichterbeobachtung

Für eine dem Heimverein angekündigte Schiedsrichterbeobachtung hat der Heimverein einen Sitzplatz im Mittelbereich der Tribüne bereitzustellen.

2.12 Spielberichte

- a) Für die Abwicklung des Spielbetriebs wird der Spielbericht Online (SBO) der Handball4All AG eingesetzt. Die Nutzung ist für alle Vereine bindend. Der Spielbericht wird vom Heimverein am Spieltag direkt versandt. Der Abgleich mit dem Server hat innerhalb von einer Stunde nach Fertigstellung des Spielberichtes zu erfolgen. Spiele, die am Sonntag nach 21.00 Uhr enden, sind bis spätestens 22.00 Uhr mit dem Server abzugleichen.
- b) Sollte das System nicht zur Verfügung stehen, so ist ein Papier-Spielberichtsformular des HV zu verwenden. Der Versand der Spielberichtsbögen erfolgt in diesem Fall per Mail im PDF-Format an die spielleitende Stelle durch den Heimverein. Kopiervorlagen für den Spielbericht stehen auf der Homepage des HVW zur Verfügung. In diesem Fall ist der Heimverein zusätzlich verpflichtet, das Endergebnis innerhalb von 60 Minuten nach Spielschluss der spielleitenden Stelle per Telefon mitzuteilen. Verstöße können gemäß 1.3 c) geahndet werden.
- c) Der Heimverein stellt sicher, dass dem Sekretär und dem Zeitnehmer 30 Minuten vor Spielbeginn die notwendige Hardware (d.h. Notebook oder Tablet) ggf. einschließlich hinreichender Datenverbindung sowie die aktuellen Spielberichtsdaten zur Verfügung stehen. Hierzu hat im Offline-Betrieb in der Sporthalle der Heimverein die Spieldaten vorab online auf das Notebook oder Tablet zu spielen. Im Online-Betrieb in der Sporthalle kann dieser

Vorgang direkt durch den Sekretär vorgenommen werden. Für die Richtigkeit der Angaben bezüglich der Spieler und Offiziellen sind ausschließlich die jeweiligen Mannschaftsverantwortlichen A zuständig.

- d) Spätestens 20 Minuten nach Spielende ist der Spielbericht von den Beteiligten (Mannschaftsverantwortlicher, Offizieller) unaufgefordert im Beisein von Schiedsrichter, Sekretär, Zeitnehmer sowie ggf. Spielaufsicht elektronisch zu unterzeichnen. Verantwortlich für die gesamte spieltechnische Abwicklung sind die Schiedsrichter.
- e) Disqualifikationen gemäß Regel 8:6 bzw. 8:10a oder 8:10b sind im Spielbericht zu vermerken. Darüber hinaus sind die Schiedsrichter verpflichtet, den Sachverhalt konkret zu beschreiben, der zur Disqualifikation geführt hat. Die Schiedsrichter haben die Eintragungen von Zeitnehmer und Sekretär zu überprüfen.
- f) Sofern Mängel festgestellt werden, sind diese zu beheben bzw. ist im Schiedsrichterbericht darauf hinzuweisen. Fehlerhafte Spielberichte können mit einer Ordnungsstrafe gegen die Vereine der Schiedsrichter belegt werden.
- g) Sollte der SBO schuldhaft nicht eingesetzt werden, wird eine Ordnungsstrafe fällig. Eine Begründung, warum der SBO nicht eingesetzt worden ist, ist mit dem Spielbericht an den Staffelleiter zu senden.
- h) Wird eine blaue Karte gezeigt, so sollte die fehlbare Person bzw. der fehlbare Verein die Möglichkeit nutzen, binnen 48 Stunden eine ausführliche Stellungnahme an die spielleitende Stelle zu senden.

2.13 Technische Besprechung

In allen Spielklassen soll 30 Minuten vor Spielbeginn eine technische Besprechung mit folgenden Teilnehmern stattfinden: Schiedsrichter, einer der Mannschaftsverantwortlichen jedes Vereins, sowie Sekretär und Zeitnehmer. In den Münsterlandligen und Münsterlandklassen der Männer und Frauen sowie in den Münsterlandligen der männlichen und weiblichen A-Jugend hat diese Besprechung stattzufinden. Die technische Besprechung hat folgende Inhalte:

- Ausrüstung der Spieler/Trikotabgleich bzgl. Farben und Vorlage des Überziehleibchens für den „7. Feldspieler“, sofern ein Einsatz geplant ist (Regeln 4:7-4:9, § 56 SpO).
- Hinweis auf die Kleidung der Mannschaftsoffiziellen (nicht verwechselbar mit den Farben der gegnerischen Mannschaft).
- Kennzeichnung der Offiziellen mit den Buchstaben A bis D in den Münsterlandligen und -klassen der Männer und Frauen.
- Vorlage der (elektronischen) Spielausweise der manuell nachgetragenen Spieler. Hinweis: Die grauen und grünen Spielausweise des Westdeutschen Handballverbandes sind nicht mehr gültig
- Passive Spieler: Klärung über noch nicht anwesende bzw. ggf. noch nachzutragende Spieler.
- Der Heimverein muss dem Gastverein und den Schiedsrichtern den Ablauf einer möglichen Einlaufprozedur mitteilen. Diese beinhaltet die genauen Zeitpunkte des Verlassens der Spielfläche der Mannschaften und des Einlaufens der Heim-, Gastmannschaften und der Schiedsrichter sowie generelle Hinweise zum Ablauf (z.B. Spielervorstellung usw.).
- Beachtung des Hygiene-Konzeptes
- Uhrenabgleich
- Genaue Anwurfzeit

- Auswahl der Spielbälle (Regel 3:3)
- Sitzplätze für passive Spieler
- Hinweise für den Hallensprecher (soweit vorhanden)
- Sicherheitsbelange
- Funktion der Zeitmessanlage
- Einhalten des Auswechselraumreglements
- Wenn gemäß Hygienekonzept vorgesehen: Ausweitung der Sitzplätze von Auswechselspielern in Richtung Torauslinie; die Coachingzone bleibt unverändert.
- Auch möglich: zwei Bänke hintereinanderstellen, um die Sitzreihen zu entzerren
- Verzicht auf Seitenwechsel, wenn gemäß Hygienekonzept
- Übergabe der Reisekostenbelege der Schiedsrichter an den Sekretär
- Ggf. Seitenwahl

2.14 Spielverlegungen

- a) Bei allen Verlegungen und Abweichungen hat der Antragsteller die angesetzten Schiedsrichter beweiskräftig zum neuen Termin einzuladen.
- b) Ohne Genehmigung durch die Staffelleitung bleibt der bisherige im H4All veröffentlichte Spieltermin verbindlich.
- c) Bei Verlegungen und Abweichungen kleiner als 4 Tage zum vorgesehenen Spieltag muss die Beantragung zusätzlich per telefonischer Mitteilung beim gegnerischen Verein sowie der spielleitenden Stelle angezeigt werden.

2.14.1 Verlegungen

- a) Als Verlegungen gelten alle terminlichen Abweichungen vom vorgesehenen Spieltag.
- b) Spielverlegungen sind unter Angabe der Gründe und eines neuen Termins mit der Stellungnahme des Gegners mind. 14 Tage vorher bei der spielleitenden Stelle zu beantragen. Dieses hat elektronisch über das Verlegungstool in H4All zu erfolgen. Auf Anträge im Verlegungstool hat der gegnerische Verein innerhalb von 4 Tagen auf den Antrag zu reagieren. Nichtbeachtung dieses Termins führt zu einer Ordnungsstrafe.
- c) Wegen Erkrankung oder Verletzungen von einzelnen Spielern werden grundsätzlich keine Spielverlegungen genehmigt. Die endgültige Entscheidung der Verlegung obliegt dem zuständigen Staffelleiter.
- d) Kann bei einem Verlegungsantrag noch kein neuer Termin genannt werden, so wird dieser im Jugendbereich grundsätzlich auf den 29.06 und im Seniorenbereich auf den 30.06 gelegt. Die Uhrzeit wird dabei gelöscht. Auf dieser Weise geparkte Spiele müssen spätestens 14 Tage nach dem Verlegungsantrag neu terminiert werden. Die Verantwortung zum Einhalten dieser Frist liegt beim antragstellenden Verein. Andernfalls kann das Spiel auch durch die spielleitende Stelle von Amtswegen neu angesetzt werden.

2.14.2 Abweichungen

Die Genehmigung für eine Spielverlegung innerhalb eines Spieltages (also nur eine Änderung der Anwurfzeit und/oder der Sporthalle) wird generell erteilt. Abweichungen müssen ebenfalls über das Verlegungstool in H4All erfolgen. Der Staffelleiter genehmigt den Antrag auch ohne Zustimmung des Gastvereins. Sollte die Frist von 14 Tagen nicht eingehalten

werden, ist die Zustimmung des Gastvereins notwendig. Sollte die Zustimmung des gegnerischen Vereins notwendig sein, so gelten die Fristen in 2.14.1 b) analog.

2.14.3 Schiedsrichterumbesetzung

- a) Bei Spielverlegungen und Abweichungen sind die angesetzten Schiedsrichter grundsätzlich mindestens per Mail nachweispflichtig zu informieren. Bei Verlegungen kleiner als 7 Tage vor dem ursprünglichen Spieltermin ist eine telefonische Unterrichtung der Schiedsrichter zwingend notwendig.
- b) Schiedsrichter, die zum neuen Zeitpunkt das Spiel nicht leiten können oder sich für befangen halten, geben das Spiel an den zuständigen Ansetzer/Umbesetzer zurück, der dann neue Schiedsrichter ansetzt. Die Ansetzer nehmen die Änderungen in H4All vor (die Vereine kontrollieren dies), erst dann ist die Änderung verbindlich.
- c) Bei kurzfristigen Spielverlegungen (innerhalb der 14-Tages-Frist) muss aufgrund des SR-Mangels damit gerechnet werden, dass, wenn die bereits angesetzten SR am neuen Spieltermin das Spiel nicht leiten können, möglicherweise keine neuen SR angesetzt werden und das Spiel ohne angesetzte SR durchgeführt werden muss, auch wenn keine ausgebildeten SR in der Halle sind. Dies gilt für alle Spielklassen außer für die Münsterlandligen Männer und Frauen. Kurzfristige Spielverlegungen werden nur unter diesen Umständen genehmigt. Bleiben bei diesen Spielen die angesetzten Schiedsrichter aus, so müssen sich die Mannschaften analog Nr. 2.8 einigen. Es gibt keine Schadensersatzansprüche (Fahrtkosten) in diesen Fällen.

2.14.4 Kreisauswahltraining

Bei Spielverlegungen im Jugendbereich sind die Termine der Spiele und der Trainingseinheiten von Auswahlmannschaften zwingend zu beachten. Einsätze in diesen Mannschaften und Teilnahme am Training haben Vorrang vor den Meisterschaftsspielen in der gleichen Altersstufe. Die Spiele der betroffenen Vereinsmannschaften werden auf Antrag der Vereine auch ohne Zustimmung des Gegners kostenfrei verlegt.

2.15 Spielabsetzungen

Ein Antrag auf Absetzung eines festgesetzten Spieltermins ist zulässig, wenn das für einen der beteiligten Vereine zuständige Gesundheitsamt (oder eine andere Behörde) für mindestens 2 (Jugendmannschaften) bzw. 4 (Seniorenmannschaften) der eingesetzten Spieler Absonderung oder Quarantäne angeordnet hat. Die in der Postadresse angegebenen Vereinsvertreter haben in diesem Fall die spielleitende Stelle unverzüglich in Textform (beachte aber Nr. 2.14c) zu informieren. Über den Antrag auf Absetzung wegen Quarantäne entscheidet die spielleitende Stelle nach eingehender Prüfung endgültig und unanfechtbar. Kann ein Spiel infolge besonderer Umstände (z.B. Quarantäne) nicht ausgetragen oder nicht zu Ende geführt werden, entscheidet die spielleitende Stelle über die Wertung oder Neuansetzung des Spiels. Die gemäß diesen Durchführungsbestimmungen vorgesehene Geldstrafe wird bei Quarantäne nicht verhängt. Darüber hinaus gelten in diesem Fall die Regelungen bzgl. Schadensregulierung bei Spielausfall gemäß § 48 SpO DHB nicht. Es gilt Nr. 2.14b).

2.16 Busbenutzung

Die Genehmigung zur Busbenutzung wird generell erteilt. Als Bus gilt jeder zum Personenverkehr zugelassene Bus, also auch Kleinbusse, die von Sportverbänden, Städten oder Kreisen zur Verfügung gestellt werden.

2.17 Einsprüche

Zuständige Rechtsinstanz ist der Kreisspruchausschuss des Handballkreises Münsterland. Das Einspruchsverfahren ist in der RO geregelt, und zwar:

- a) Die Zulässigkeit in § 34,
- b) die Form in § 37,
- c) die Fristen in §§ 39, 42, 43
- d) die Gebühren in § 44, den HVW-Zusatzbestimmungen zur RO und in diesen Durchführungsbestimmungen unter 6.9,
- e) gestrichen

2.18 Ordnungs-, Sanitäts- und Wischdienst

- a) Der Heimverein ist verpflichtet, eine ausreichende Anzahl von Ordnern abzustellen und die Sicherheit von Spielern, Schiedsrichtern und Zuschauern zu gewährleisten. Er ist auch für die Einhaltung der sicherheitstechnischen Vorschriften des Halleneigners verpflichtet.
- b) Im Interesse der Spieler sollten die Vereine um einen Sanitätsdienst bei den Spielen bemüht sein; zumindest müssen sie im Bedarfsfall die beschleunigte Benachrichtigung gewährleisten.
- c) Der Heimverein ist weiterhin verpflichtet, eine mindestens 14 Jahre alte geeignete Person als „Wischer“ abzustellen, der für die sichere Beschaffenheit des Hallenbodens während des Spieles verantwortlich ist. Es ist nicht erlaubt, dass sich der „Wischer“ im Bereich der Auswechsellräume und hinter dem Z/S-Tisch aufhält oder eine im Spielbericht eingetragene Person wischt. Über Ausnahmen entscheiden die SR. Die Schiedsrichter führen vor Spielbeginn eine Anwesenheitskontrolle durch und vermerken mögliche Mängel auf dem Spielbericht.

2.19 Spielkleidung

- a) Die Vereine sind verpflichtet, die Farbe der Spielkleidung (Spieler und Torwarte) vor Saisonbeginn in H4all einzugeben; diese sind dann verbindlich. Sollten die Eingaben bis zum Saisonbeginn nicht möglich sein, so werden die Vereine seitens der spielleitenden Stelle diesbezüglich abgefragt. Das Ergebnis wird den Vereinen mitgeteilt. Das Ergebnis gilt als Grundlage für die Bewertung der Trikotfrage.
- b) Die Gastmannschaft ist verpflichtet die Trikots zu wechseln oder Leibchen zu benutzen, sollte der Heimverein die in H4all hinterlegte Trikotfarbe benutzen. Hat der Gast für den Fall des notwendigen Wechsels keine andere Garnitur zur Verfügung, kann der Heimverein dem Gast eine andere Garnitur überlassen. Der Gast übernimmt dann die anfallenden Reinigungskosten. Im Zweifelsfall gemäß § 56 Abs. 2 SpO hat der Heimverein die Spielkleidung zu wechseln, wenn er nicht die in H4all bzw. in der Abfrage angegebene Spielkleidung trägt.

- c) Es ist zu beachten, dass die schwarze Spielkleidung vorrangig für die Schiedsrichter vorgesehen ist (IHF-Regel 17:13).

2.20 Kennzeichnung der Offiziellen

- a) In den Münsterlandligen sowie -klassen der Männer und Frauen haben die im Spielbericht eingetragenen Offiziellen analog der Eintragung im Spielbericht die Buchstaben A bis D deutlich sichtbar zu tragen.
- b) Ein Spieler kann nur dann die Funktion des Mannschaftsverantwortlichen übernehmen, wenn sonst keine weitere Person als Offizieller eingetragen ist. In diesem Fall wird in das für den Offiziellen A vorgesehene Feld des Spielberichtes die Trikotnummer des betroffenen Spielers eingetragen.

2.21 Punktgleichheit

2.21.1 Erwachsenenspielbetrieb

- a) Bei Punktgleichheit nach Abschluss der Rundenspiele gilt § 43 Abs. 1 SpO. Notwendige Entscheidungsspiele werden durch die spielleitende Stelle terminiert und angesetzt.
- b) Bei Entscheidungsspielen ist nach § 44 Abs. 1 SpO zu verfahren, bei einer Entscheidungsrunde nach § 44 Abs. 2 SpO. Die Organisation dieser eventuell notwendigen Spiele obliegt der jeweils zuständigen spielleitenden Stelle.

2.21.2 Jugendspielbetrieb

- a) Bei Punktgleichheit zweier oder mehrerer Mannschaften wird anhand der von diesen Mannschaften gegeneinander ausgetragenen Spiele eine Tabelle erstellt. Ist ein Spiel für eine Mannschaft als verloren gewertet worden, so gilt diese als nachrangig platziert. Anhand dieser Tabelle erfolgt die Wertung in folgender Reihenfolge:
- i. Nach dem Punktverhältnis,
 - ii. nach der besseren Tordifferenz,
 - iii. nach der höheren Anzahl geworfener Tore,
 - iv. nach der höheren Anzahl der auswärts geworfenen Tore.
- b) Ist auch dann keine Entscheidung gefallen, erfolgt ein Entscheidungsspiel (vorzugsweise in einer neutralen Halle oder ggf. per Losentscheid). Endet das Entscheidungsspiel nach Ablauf der regulären Spielzeit unentschieden, erfolgt ohne Verlängerung ein 7m-Werfen gemäß den Ausführungsbestimmungen der IHR-Regel 2:2.

2.22 Hallensprecher und Beschallung

- a) Der Hallensprecher darf nicht im Bereich des Zeitnehmertisches und der Auswechselfänke Platz nehmen. Die Äußerungen des Hallensprechers haben sich auf die für alle Beteiligten notwendigen und gewünschten sachlichen Informationen zu beschränken. Unerwünscht sind jegliche Äußerungen und Kommentare zu Schiedsrichterentscheidungen, zum Verhalten und zu den Leistungen einzelner Spieler, unangemessen aufputschende und anfeuernde Äußerungen, sowie Musikeinspielungen (u.a. Fanfaren, Trompetensoli, etc.) wäh-

rend des laufenden Spieles. Die Missachtung dieser Vorgaben, unsportliche Äußerungen und unsportliches Verhalten können zur Ablösung durch die Schiedsrichter und mit einer Bestrafung gemäß § 25 Abs. 4 RO geahndet werden.

- b) Der Einsatz von Vuvuzelas sowie druckgasbetriebenen Lärminstrumenten ist nicht gestattet und vom Heimverein zu unterbinden.

2.23 Saisonabbruch bzw. Saisonunterbrechung

- a) Über einen Saisonabbruch entscheidet der Kreisvorstand. Es findet die Quotienten-Regelung nach § 52a SpO Anwendung. Die Vorgabe, dass mindestens die Hälfte der Spiele gespielt sein muss, gilt auch für eventuell auszutragende Entscheidungsrunden.
- b) Im Jugendbereich ist in Abänderung der Regelungen des § 52a SpO bei gleichen Quotienten zunächst auf das Ergebnis eines nicht kompletten direkten Vergleichs abzustellen. Das Gesamttorverhältnis (Tordifferenz oder geworfene Tore) wird in Jugendklassen nicht herangezogen. In besonderen Fällen kann der Jugendausschuss nach sportlichen Gründen über die Platzierung entscheiden oder auch Meisterschaften mehrfach aussprechen.
- c) Die Entscheidung über notwendige Änderungen des Spielsystems oder eine zeitweise Aussetzung der Saison trifft der Kreisvorstand auf Vorschlag der Technischen Kommission

3. Schiedsrichter

3.1 Schiedsrichtersoll

Pro fehlendem Schiedsrichter zum Schiedsrichtersoll wird eine Strafe von 150,00 EUR fällig. Erreicht ein Verein in der zweiten aufeinanderfolgenden Saison nicht die Marke von 70 % des Melde-Solls, so wird ein Zuschlag von 50,00 EUR pro anteilig fehlendem Schiedsrichter fällig, der fehlt, um die 70%-Marke zu erreichen. Die Strafe erhöht sich um 50,00 EUR pro sich direkt anschließender Saison mit unter 70 % des Schiedsrichtersolls je fehlendem anteiligen Schiedsrichter zur 70%-Marke.

3.2 Spielrückgaben/Umbesetzungen/Spielabsagen/Nichtantreten

- a) Jeder Schiedsrichter ist verpflichtet im Phoenix-System eine aktuelle Rufnummer zu hinterlegen, über die er kurzfristig erreichbar ist.
- b) Bei Verstößen gegen 3.2 a) entfällt der Anspruch auf Kostenerstattung bei kurzfristigen Spielabsagen, wenn der Schiedsrichter gemäß 2.14.3 a) nicht erreicht werden kann.
- c) Abmeldungen bzw. Umbesetzungen sind nur nach Rücksprache mit dem Schiedsrichterumbesetzer möglich.
- d) Bei kurzfristigen Spielrückgaben (ab Montag vor dem Spiel-Wochenende) muss der jeweilig Ansetzende oder Umbesetzende ausschließlich telefonisch (nicht per E-Mail oder Messenger/WhatsApp) benachrichtigt werden.
- e) Unentschuldigtes Nichtantreten von Schiedsrichtern wird mit einer Geldstrafe belegt. Die Strafe erhöht sich mit jedem weiteren Nichtantreten. Nach dem zweiten Nichtantreten werden die Vereine der Schiedsrichter durch den Schiedsrichterwart schriftlich informiert. Nach dem dritten Nichtantreten beantragt der Schiedsrichterwart beim Vorstand die weitere Bestrafung gemäß § 6 SrO. Die Entscheidung über diese Strafen trifft der Kreisvorstand.

3.3 Kostenerstattungen

- a) Die Kosten der Schiedsrichter sind im Spielbericht einzutragen.
 b) Kostenerstattungen für die Schiedsrichter innerhalb des Kreises Münsterland für Meisterschaftsspiele ergeben sich aus folgender Tabelle:

Bereich	Erstattung
Münsterlandliga Senioren	35,00 EUR pro Schiedsrichter:in
Münsterlandklasse Senioren	30,00 EUR pro Schiedsrichter:in
alle anderen Spiele	25,00 EUR pro Schiedsrichter:in

- c) Kostenerstattungen für die Schiedsrichter innerhalb des Kreises Münsterland bei Turnieren, die auch vom Kreis Münsterland angesetzt werden, beträgt für die Ausbleibezeit 5,00 EUR pro Stunde sowie zusätzlich 2,50 EUR pro geleitetem Spiel.
 d) In allen Spielklassen erhalten Schiedsrichter bei Wochentagsspielen (Montag-Freitag) eine zusätzliche Erstattung in Höhe von 10,00 EUR pro Spiel.
 e) Die Fahrkosten müssen unter Angabe der gefahrenen Kilometer im Spielbericht hinterlegt werden. Folgende Aufwendungen können als Fahrtkosten vergütet werden:
- i. Bei Benutzung eines Fahrzeuges 0,30 EUR pro gefahrenen Kilometer für die verkehrstechnisch günstigste Entfernung zwischen Wohn- und Veranstaltungsort sowie 0,05 EUR pro gefahrenen Kilometer für den mitfahrenden Schiedsrichter;
 - ii. Fahrtkosten 2. Klasse (Bahn, ÖPNV).
- f) Die Schiedsrichter sind verpflichtet, bei mehreren Spielen nacheinander die Fahrkosten auf den Spielberichten anteilmäßig einzutragen.
 g) Es wird grundsätzlich davon ausgegangen, dass beide Schiedsrichter in einem PKW anreisen. Die Genehmigung zur getrennten Anreise ist vorher beim Schiedsrichterwart des Handballkreises Münsterland einzuholen.
 h) Bei Wohnorten außerhalb des Kreises ist mit dem Schiedsrichterwart des Handballkreises Münsterland eine Regelung zu treffen.
 i) Auf Verlangen haben die Schiedsrichter dem Heimverein Quittungsbelege mit den geforderten Daten auszufüllen und zu unterschreiben.
 j) Für die steuerliche Behandlung aller Beträge sind die Zahlungsempfangenden verantwortlich.
 k) Für die Vergütung von Vorbereitungs- und Freundschaftsspielen, die durch den Kreis Münsterland angesetzt werden, gelten die Bestimmungen des Merkblatts „Verbandseinheitliche Festlegungen zur Meldung und Vergütung von Freundschaftsspielen“ des HVW.

4. Spielmodalitäten

4.1 Staffeleinteilungen

Die Staffeleinteilung erfolgt jährlich durch die Technische Kommission des Handballkreises Münsterland.

4.2 Auf- und Abstiegsregelungen

- a) Die Anzahl der Auf- und Absteiger wird durch die Technische Kommission vor Saisonbeginn veröffentlicht.
- b) Aufsteigen können nur aufstiegsberechtigte Mannschaften. Aufstiegsberechtigt sind Mannschaften auf den ersten vier Tabellenplätzen. Sollten sich Mannschaften aus der Gruppe der jeweils aufstiegsberechtigten Mannschaften zurückziehen, ihr Aufstiegsrecht nicht wahrnehmen wollen oder vom Aufstieg ausgeschlossen sein, so sind auch sie ab diesem Zeitpunkt nicht mehr aufstiegsberechtigt. Es rücken die dahinterliegenden, aufstiegsberechtigten Mannschaften dieser Staffel nach. Mannschaften einer Parallelstaffel können nicht nachrücken. Bestehen Parallelklassen, so wird die Anzahl der möglichen Aufsteiger gleichmäßig auf die Parallelklassen verteilt. Bei nicht möglicher gleichmäßiger Verteilung erfolgen Entscheidungsspiele der höchstplatzierten aufstiegsberechtigten Mannschaften jeder Staffel, die nicht bereits als Aufsteiger feststehen. Sofern zum Zeitpunkt des Entfalls der Aufstiegsberechtigung Entscheidungsspiele bereits angefangen haben oder abgeschlossen wurden, rückt keine Mannschaft nach. Nicht aufstiegsberechtigte Mannschaften können nicht an etwaigen Entscheidungsspielen um den Aufstieg teilnehmen.
- c) Zwangsabsteiger und zurückgezogene Mannschaften werden an das Tabellenende gesetzt und gelten als erster Absteiger. Bestehen Parallelklassen, so werden die restlichen Abstiegsplätze auf die Parallelklassen verteilt. Bei nicht möglicher gleichmäßiger Verteilung erfolgen Entscheidungsspiele der schlechtplatziertesten noch nicht als Absteiger feststehenden Mannschaften jeder Staffel.
- d) Reduziert sich die Zahl der Aufsteiger, weil alle aufstiegsberechtigten Mannschaften einer Staffel zurückziehen, ihr Aufstiegsrecht nicht wahrnehmen wollen oder vom Aufstieg ausgeschlossen sind, kann sich die Zahl der Absteiger aus der nächsthöheren Liga im Verantwortungsbereich des Handballkreises Münsterland reduzieren. Der Tabellenletzte steigt in jedem Fall ab.
- e) Alle Mannschaften eines Vereins oder Spielgemeinschaft, die in einer Spielklasse spielen, sind bei entsprechender sportlicher Qualifikation und vorbehaltlich § 40 Abs. 3 bis 5 SpO aufstiegsberechtigt. In den Münsterlandligen sowie -klassen der Männer und Frauen kann nur eine Mannschaft eines Vereins/einer Spielgemeinschaft in der gleichen Liga spielen. In den Kreisligen Männer und Frauen ist es gestattet, dass maximal zwei Mannschaften eines Vereins/einer Spielgemeinschaft in der gleichen Liga spielen. In den weiteren Ligen gibt es keine Beschränkungen.
- f) Der Kreisvorstand behält sich vor, abweichende Auf- und Abstiegsregelungen auf Antrag der Technischen Kommission neu zu erlassen, wenn es aus zurzeit nicht absehbaren Gründen notwendig werden sollte.

4.2.1 Entscheidungsspiele um den Auf- und Abstieg

- a) Für mögliche Entscheidungsspiele um den Auf- und Abstieg werden die Spieltermine bei Bedarf durch die Technische Kommission bekannt gegeben.
- b) Aufgrund möglicher Relegation oder ausstehenden Entscheidungen in höheren Ligen kann es notwendig werden, Entscheidungsspiele vorsorglich auszutragen.
- c) Die Wertung erfolgt bei zwei an den Entscheidungsspielen teilnehmenden Mannschaften gemäß § 44 Abs. 1 SpO und bei mehr als zwei teilnehmenden Mannschaften gemäß § 44 Abs. 2 SpO.
- d) Bei zwei teilnehmenden Mannschaften wird das Heimrecht ausgelost. Bei drei Mannschaften wird die Reihenfolge der Spiele ausgelost, wobei jede Mannschaft ein Heimspiel erhält.
- e) Auf Beschluss der Technischen Kommission kann ein Entscheidungsspiel mit zwei teilnehmenden Mannschaften in Ausnahmefällen auch an einem neutralen Spielort stattfinden. Diese Spiele werden unter Beachtung der IHR-Regel 2:2 durchgeführt.
- f) Abweichungen vom vorgesehenen Spieltag sind nur im gegenseitigen Einvernehmen aller Beteiligten möglich.
- g) Zu den Entscheidungsspielen können gemäß § 80 SpO Spielaufsichten oder Technische Delegierte durch die spielleitende Stelle angesetzt werden. Die jeweilige Person ist im Spielberichtsbogen zu vermerken. Die Kosten der Spielaufsicht bzw. des Technischen Delegierten werden vom Handballkreis getragen.
- h) Jeweils der Heimverein zahlt die Schiedsrichter bei allen Entscheidungsrunden. Ausnahme ist ein eventuell notwendiges Turnier. Bei einem Turnier übernimmt der Ausrichter 40 % der Kosten und die anderen beteiligten Vereine teilen sich die restlichen Kosten zu gleichen Teilen. Bei Spielen an neutralen Spielorten teilen sich die beteiligten Vereine die gesamten Kosten zu gleichen Teilen. In allen Fällen haben die Vereine die notwendigen Barmittel mitzubringen.

4.3 Mannschaftszurückziehungen und Meldungen

- a) Vereine, die nach Serienende nicht mehr am HK-Spielbetrieb teilnehmen möchten, müssen dieses der spielleitenden Stelle mitteilen. Erfolgt keine Meldung, wird die Mannschaft automatisch der entsprechenden Spielklasse der neuen Serie zugeordnet.
- b) Auf Antrag ist die Eingruppierung einer Mannschaft eine Leistungsklasse tiefer möglich. In diesem Fall wird diese Mannschaft auf die Anzahl der Absteiger ihrer Staffel gemäß 4.2 c) angerechnet.
- c) In beiden Fällen muss die Mitteilung bzw. der Antrag bis spätestens am 30. Mai eines jeden Jahres der spielleitenden Stelle vorliegen. Neuanmeldungen haben jeweils bis zum 01.06. durch die Vereine zu erfolgen. In diesem Fall sind sowohl die spielleitende Stelle als auch der TK-Vorsitzende zu informieren.
- d) Verzichtet eine Mannschaft durch Zurückziehung vom Spielbetrieb vor dem 1. Januar des Spieljahres wird sie zwar auf die Zahl der Absteiger der jeweiligen Staffeln (beachte auch 4.2 c)) angerechnet, sie geht aber zurück in die nächstniedrigere, von ihrem Verein besetzte Spielklasse, sofern der Verein nicht aufgrund einer Pandemie vom Spielbetrieb ausgeschlossen bzw. der Verzicht auf die weitere Teilnahme am Spielbetrieb aufgrund einer Pandemie erfolgt ist. In diesem Fall kann der Verein auf Antrag an den Kreisvorstand in eine Leistungsklasse tiefer eingruppiert werden. Dies gilt bis zum Ende der jeweiligen Saison.

- e) Wird eine Mannschaft vom Spielbetrieb ausgeschlossen oder verzichtet eine Mannschaft nach dem 1. Januar des Spieljahres durch Zurückziehung vom Spielbetrieb oder muss eine Mannschaft die Spielklasse gemäß § 40 Abs. 3 SpO aufgeben, wird sie auf die Zahl der Absteiger der jeweiligen Staffeln (beachte auch 4.2c)) angerechnet. Sie geht zurück in die nächstniedrigere Spielklasse.

4.4 Pokalspiele

Die Technische Kommission trifft nach Abfrage und Eingang der Meldungen für den Pokalwettbewerb eine Entscheidung über den Spielmodus. Für die Austragung des Kreispokals werden ergänzende Durchführungsbestimmungen veröffentlicht und an die Postadressen der beteiligten Vereine versendet.

5. Spielmodalitäten Jugend

5.1 Alkoholverbot

Bei Jugendspielen sind der Ausschank und der Genuss von alkoholischen Getränken auf den Tribünen und im Wettkampfbereich nicht gestattet. Eine Zuwiderhandlung durch den Heim wie auch durch den Gastverein (durch mitgebrachte Getränke, bspw. auch im Wettkampfbereich) wird als Verstoß gegen die Durchführungsbestimmungen und damit als Ordnungswidrigkeit geahndet. Generell sollte bei Jugendspielen komplett auf den Verkauf und den Ausschank alkoholischer Getränke – auch außerhalb des Tribünen- und Wettkampfbereiches – verzichtet werden.

5.2 Stichtage und Spielzeiten

- a) Jugendliche sollen in einer Mannschaft spielen, die ihrer Altersklasse entspricht. Das Spielen in einer höheren Altersklasse ist nur in der nächsthöheren Altersklasse erlaubt. Regelungen zum Doppelspielrecht bleiben hiervon unberührt.
- b) Die Stichtage für die Altersklassen ergeben sich aus nachstehender Tabelle:

Altersklasse	Stichtage	Spielzeit
A-Jugend	01.01.2004 – 31.12.2005	2x 30 Minuten
B-Jugend	01.01.2006 – 31.12.2007	2x 25 Minuten
C-Jugend	01.01.2008 – 31.12.2009	2x 25 Minuten
D-Jugend	01.01.2010 – 31.12.2011	2x 20 Minuten
E-Jugend	01.01.2012 und jünger	2x 20 Minuten
Minis	01.01.2014 und jünger	Spielfeste mit 1x 12 Minuten

5.3 Allgemeines zu den Spielklassen

- a) Der Jugendausschuss beschließt die Staffeleinteilungen und veröffentlicht die Spielmodalitäten zu den einzelnen Jugendspielklassen vor Saisonbeginn.
- b) Der Jugendausschuss behält sich vor, Änderungen zu den nach 5.3 a) beschlossenen Spielmodalitäten zu beschließen, sollte dies auf Grund von Abmeldungen oder sonstigen nicht absehbaren Gründen notwendig sein.
- c) Jugendliche sind in Meister- und Platzierungsrunden mit dem ersten Einsatz für diese Altersstufe festgespielt. Diese Spiele zählen zu den Spielen der entsprechenden Vorrunde. Dieses wird von den spielleitenden Stellen kontrolliert.
- d) Bei Entscheidungsspielen und Platzierungsrunden werden Schiedsrichter nur im Ermessen des Jugendausschusses in Absprache mit den Ansetzenden angesetzt. Bei den restlichen Spielen hat der jeweilige Heimverein für geeignete Schiedsrichter zu sorgen.

5.4 Einsatz von Spielern ohne Spielausweis in der E-Jugend

Bei der E-Jugend dürfen Spieler/innen in ihren ersten drei Einsätzen ohne gültige Spielerlaubnis eingesetzt werden. Der Name und das Geburtsdatum sind in diesen Fällen in die Mannschaftsliste einzutragen. Es wird pro fehlender Spielerlaubnis eine Geldstrafe fällig. Die Vereine sorgen für den notwendigen Versicherungsschutz. Ab dem vierten Einsatz ist ein Spieler nur mit Spielerlaubnis spielberechtigt.

5.4 Einsatz von Spielerinnen in der männlichen D- und E-Jugend

- a) In der männlichen D- und E-Jugend dürfen auch Spielerinnen eingesetzt werden.
- b) Bei Einsatz von Spielerinnen in solchen Mannschaften ist zu beachten, dass bei gleichen Spielklassen (sowohl männliche als auch weibliche Mannschaften) die Mannschaft, in der eine Spielerin als erstes mitwirkt, als niedrigere Mannschaft eingestuft wird.

5.5 Geschicklichkeitstest

- a) Für alle E-Jugend-Mannschaften werden während der Saison Geschicklichkeitstests nach Vorgaben des DHB durchgeführt.
- b) Die Geschicklichkeitstests finden verbindlich für alle Mannschaften einer oder mehrerer Staffeln zentral an einem Ort statt. Die genaue Terminierung erfolgt rechtzeitig durch Veröffentlichung.
- c) Die einzelnen Übungen werden auf der Homepage veröffentlicht.
- d) Weiteres zu den Tests regeln zusätzliche Durchführungsbestimmungen.
- e) Der Geschicklichkeitstest kann auf Grund von Corona-Maßnahmen abgesetzt werden

5.6 Mannschaften außer Konkurrenz

- a) In der B-Jugend und jüngeren Jugendaltersklassen können Mannschaften außer Konkurrenz zugelassen werden.
- b) Es muss ein schriftlicher Antrag an den Jugendausschussvorsitzenden des Kreises gestellt werden. Dieser Antrag ist zu begründen. Der Antrag muss bis 10 Tage vor dem ersten Spiel in der entsprechenden Spielklasse eingegangen sein. Über die Zulassung und Nachmeldungen entscheidet der Jugendausschuss nach Beratung im Einzelfall.

- c) Es dürfen maximal 5 Spieler des jüngeren Jahrgangs der nächsten höheren Jugendklasse in einer Mannschaft außer Konkurrenz gemeldet werden. Diese Spieler sollten sich größen- und kräftemäßig nicht großartig von den Spielern der eigentlichen Jahrgänge unterscheiden. Sie sind schriftlich vor dem ersten Einsatz an den Vorsitzenden des Jugendausschusses des Kreises und den Staffelleiter zu melden. Die Liste ist vom Abteilungsleiter oder Jugendwart des Vereins zu unterschreiben. Der Vorsitzenden des Jugendausschusses des Kreises schickt eine bestätigte Liste an den Verein zurück und informiert die beteiligten Staffelleiter.
- d) Wird die Zahl der älteren Spieler unterschritten kann gegebenenfalls während der Saison noch nachgemeldet werden.
- e) Sollten diese Spieler in einer anderen Mannschaft des Vereins oder der Spielgemeinschaft eingesetzt werden, erlischt automatisch die Genehmigung, diesen Spieler weiterhin in der Mannschaft außer Konkurrenz einzusetzen. Nichtbeachtung führt zu einer Geldstrafe von 25,00 EUR pro Spieler und Einsatz. Eine Nachmeldung ist in diesem Fall nicht zugelassen.
- f) Die Mannschaften spielen außerhalb der Wertung. Pro Spiel dürfen maximal 3 ältere Spieler auf dem Spielbericht eingetragen werden.
- g) Sollte im Laufe der Saison festgestellt werden, dass eine Mannschaft, die außer Konkurrenz spielt, allen übrigen Mannschaften der Spielklasse überlegen ist, behält sich der Jugendausschuss vor, Einschränkungen hinsichtlich des Einsatzes von älteren Spielern vorzunehmen.

Anmerkung: Wir erwarten von den Mannschaften, die außer Konkurrenz antreten, eine besondere Fairness walten zu lassen. Es muss von vornherein vermieden werden, dass mögliche Gegner nach hohen Niederlagen Probleme mit ihren Jugendhandballern bekommen. Hier erwarten wir von den jeweiligen Trainern und Betreuern, sehr sorgsam mit dem Einsatz von älteren Spielern umzugehen. Es ist dabei zu berücksichtigen, dass andere Vereine z.B. D-Jugendliche in der C-Jugend einsetzen (regelkonform) und diese dann gegen B-Jugendliche spielen.

5.7 Einhaltung der Durchführungsbestimmungen für eine einheitliche Wettkampfstruktur im Kinderhandball mit den verbindlichen Ergänzungen des HV Westfalen

- a) Im Jugendbereich ist nach den Durchführungsbestimmungen für eine einheitliche Wettkampfstruktur im Kinderhandball mit den verbindlichen Ergänzungen des HV Westfalen in der jeweils gültigen Version zu spielen.
- b) In der D- und E-Jugend ist von den Mannschaften eine zusätzliche Bewertung über die Einhaltung von 5.7 a) in den Spielbericht für den Fall einzutragen, dass sie nicht eingehalten worden ist. Die Schiedsrichter haben dazu eine Stellungnahme in den Spielbericht einzutragen.

5.8 Meldungen zu den Qualifikationsspielen zum HV für die Saison 2023/2024

- a) Die Meldungen zu den Aufstiegsspielen zum HV werden zum Meldeschluss 31.01.2023 angefordert.
- b) Meldungsberechtigte Mannschaften müssen eine der folgenden Bedingungen erfüllen:
 - i. Die Mannschaft oder die nächstjüngere Mannschaft des Vereins/der Spielgemeinschaft haben in der Saison 2022/2023 in einer Spielklasse des HV gespielt.

- ii. Die Mannschaft und die nächstjüngere Mannschaft des Vereins/der Spielgemeinschaft haben beide in der jeweiligen Kreisliga gespielt. Bei der C-Jugend ist es ausreichend, wenn die D-Jugend in der Kreisklasse gespielt hat.
- c) Der Jugendausschuss behält sich vor, die Anzahl der zugelassenen Mannschaften trotz erreichter Qualifikation aus sportlichen Gesichtspunkten auf 8 Mannschaften pro Altersstufe zu begrenzen.

6. Wirtschaftliche Bestimmungen

6.1 Spielklassenbeiträge

- a) Die Vereine sind verpflichtet, die im Zusammenhang mit der Teilnahme am Spielbetrieb der jeweiligen Spielklasse stehenden Geldforderungen (z.B. Spielklassenbeiträge, Strafen, Gebühren, Ausgleich für die Schiedsrichterkosten, sonstige Forderungen) bei Fälligkeit auszugleichen.
- b) Sollte eine Mannschaft nach der Veröffentlichung der Spielpläne im H4All zurückgezogen werden, entbindet dieser Rückzug den Verein nicht von der Zahlung des Spielklassenbeitrages.
- c) Die Spielklassenbeiträge betragen:

Bereich	Spielbeitrag je Mannschaft
Münsterlandliga Männer	400,00 EUR
Münsterlandklasse Männer und Münsterlandliga Frauen	200,00 EUR
sonstige Seniorenklassen	120,00 EUR
Jugend	frei

6.2 Schuldhaftes Nichtantreten einer Mannschaft oder Spielabsage

- a) Schuldhaftes Nichtantreten einer Mannschaft oder eine Spielabsage werden mit einer Geldstrafe belegt. Darüber hinaus erfolgt eine Spielwertung gemäß der Spielordnung. Bei der D- und E-Jugend erfolgt nur eine Punktwertung.
- b) Bei einer rechtzeitigen Absage aus wichtigem Grund können sich die Geldstrafen in den Jugendklassen beim 1. und 2. Nichtantreten halbieren. Die Entscheidung trifft die zuständige spielleitende Stelle.
- c) Bei Spielabsagen und Nichtantreten innerhalb der letzten drei Spieltage werden die Strafen verdoppelt.

6.3 Zurückziehen einer Mannschaft ab dem Zeitpunkt der Eingabe im H4All

- a) Das Zurückziehen einer Mannschaft wird ab dem Eintragen im H4All mit einer Geldstrafe belegt.

- b) Das Zurückziehen einer Jugendmannschaft bis eine Woche vor Spielbeginn der entsprechenden Spielklasse ist straffrei.

6.4 Neuansetzung von Spielen

Werden ausgetragene Spiele neu angesetzt, entscheidet die spielleitende Stelle die Einnahmen- und Kostenregelung.

6.5 Kosten-Pooling

Die Schiedsrichterkosten der Meisterschaftsspiele aller Spielklassen, in denen offizielle Ansetzungen vorgenommen werden, werden nach Beendigung der Spielsaison unter allen beteiligten Mannschaften ausgeglichen.

6.6 Kosten für Schiedsrichterbeobachtungen und -coachings

- a) Die Kosten für die Schiedsrichterbeobachtung und -coachings trägt der Handballkreis Münsterland.
- b) Die Kosten für Schiedsrichterbeobachtungen und -coaching werden festgelegt auf 30,00 EUR für Spiele der Münsterlandligen und -klassen der Senioren sowie 25,00 EUR für alle übrigen Spiele. Der Wochentagszuschlag gemäß 3.3 d) in Höhe von 10,00 EUR gilt analog.
- c) Fällt durch Verschulden eines Vereines oder eines Schiedsrichters eine Beobachtung oder ein Coaching aus, haben diese die anfallenden Kosten zu tragen.

6.7 Internationale Spiele

Internationale Spiele sind genehmigungspflichtig (Hinweis: §§ 5,6 und 7 SpO sowie den Durchführungsbestimmungen des HV Westfalen).

6.8 Eintrittspreise

Den Vereinen wird freigestellt, Eintritt zu erheben. Schiedsrichter und Instanzenmitglieder mit gültigem Ausweis haben, ohne Anspruch auf einen Sitzplatz, zu allen Spielen freien Eintritt.

6.9 Gebühren und Strafen

- a) Als Gebühren werden festgelegt:

Sachverhalt	Gebühr
Spielverlegung Münsterlandliga/-klasse Senioren	20,00 EUR
Spielverlegung übrige Senioren	15,00 EUR
Spielverlegung Jugend	7,50 EUR
Spielverlegung Münsterlandliga/-klasse ab 14 Tage vor dem Spiel	40,00 EUR

Spielverlegung übrige Senioren ab 14 Tage vor dem Spiel	30,00 EUR
Spielverlegung Jugend ab 14 Tage vor dem Spiel	15,00 EUR
Kosten für Bescheide der spielleitenden Stelle	5,00 EUR
Überprüfung einer Spielberechtigung (einschl. Festspielen) je Spiel	15,00 EUR

b) Als Geldstrafen werden festgelegt:

Sachverhalt	Rechtsgrundlage	Münsterland- liga/-klasse Senioren	übrige Senioren	Jugend
Schuldhaftes Nichtantreten oder Spielabsage 1. und 2. Vergehen	§ 25 (1) Ziff. 1 RO, § 19 (2) RO	120 EUR	90 EUR	60 EUR
Schuldhaftes Nichtantreten oder Spielabsage 3. Vergehen	§ 25 (1) Ziff. 1 RO, § 19 (2) RO	240 EUR	135 EUR	60 EUR
Schuldhaftes Nichtantreten oder Spielabsage an den letzten drei Spieltagen 1. und 2. Vergehen	§ 25 (1) Ziff. 1 RO, § 19 (2) RO	240 EUR	180 EUR	120 EUR
Schuldhaftes Nichtantreten oder Spielabsage an den letzten drei Spieltagen 3. Vergehen	§ 25 (1) Ziff. 1 RO, § 19 (2) RO	360 EUR	270 EUR	120 EUR
Ausscheiden oder Zurückziehen aus dem laufenden Spielbetrieb; Zurückziehen nach dem 30. Mai; Nichtaufnahme des Spielbetriebs am ersten Spieltag der Saison	HVW ZB RO zu § 25 (1) Ziff. 14 RO	200 EUR	135 EUR	50 EUR
Besonders rücksichtslose, besonders gefährliche, vorsätzliche oder arglistige Aktionen (IHR-Regel 8:6) gegen Schiedsrichter, Zeitnehmer, Sekretär, Spielaufsicht, Technischen Delegierten, Spieler, Mannschaftsoffiziellen und anderen Personen	§ 17 (5) a), b) RO	min 200 EUR	min. 100 EUR	min. 50 EUR
Besonders grob unsportliches Verhalten (IHR-Regel 8:10)	§ 17 (5) c) RO	100 bis 200 EUR	50 bis 150 EUR	50 bis 150 EUR
Geldstrafe nebst Spielverlustwertung	§ 19 (2) RO	75 EUR	50 EUR	25 EUR
mangelnder Ordnungsdienst	§ 25 (1) Ziff. 3 RO	40 EUR	25 EUR	10 EUR
Unvorschriftsmäßiger Platzaufbau (z.B. Fehlen von Zeitstrafenständern) sowie nicht rechtzeitiges Beheben	§ 25 (1) Ziff. 6 RO	20 EUR	10 EUR	5 EUR

von Mängeln am Spielfeldaufbau, etc.				
Verschuldeter Nichteinsatz des On-line-Spielberichtes	HVW ZB RO zu § 25 RO Abs. 2	30 EUR	20 EUR	20 EUR
Fehlen einer ausreichenden Anzahl von Ordnern	§ 25 (1) Ziff. 8 RO	30 EUR	15 EUR	--
Nicht bzw. verspätetes Melden eines Spielergebnisses bzw. verspäteter Abgleich des SBO	§ 25 (1) Ziff. 10 RO	10 EUR	10 EUR	10 EUR
Fehlen von Zeitnehmer/Sekretär	§ 25 (1) Ziff. 13 RO	15 EUR	10 EUR	5 EUR
Fehlende Rücken- bzw. Brustnummern	§ 25 (1) Ziff. 15 RO	5 EUR	5 EUR	--
Fehlende Kennzeichnung der Offiziellen mit den Buchstaben A bis D	§ 25 (1) Ziff. 15 RO	5 EUR	--	--
Schuldhaftes Nichtantreten eines Schiedsrichters 1. Vergehen	§ 25 (1) Ziff. 16 RO	30 EUR	25 EUR	25 EUR
Schuldhaftes Nichtantreten eines Schiedsrichters 2. Vergehen	§ 25 (1) Ziff. 16 RO	60 EUR	50 EUR	50 EUR
Schuldhaftes Nichtantreten eines Schiedsrichters 3. Vergehen	§ 25 (1) Ziff. 16 RO	90 EUR	75 EUR	75 EUR
Fehlende Kenntnisnahme des Spielberichts nach Spielende	HVW ZB RO zu § 25 RO Abs. 2	20 EUR	15 EUR	10 EUR
Haftmittelbenutzung bei fehlender Erlaubnis	HVW ZB RO zu § 25 RO Abs. 2	150 EUR	150 EUR	150 EUR
Nichtteilnahme an Pflichtveranstaltungen	HVW ZB RO zu § 25 RO Abs. 2	25 EUR	25 EUR	25 EUR
Fehlende Begleitung einer Jugendmannschaft durch einen volljährigen Begleiter	§ 25 (1) Ziff. 22 RO	--	--	15 EUR
Nicht fristgerechte (4 Tage nach Antrag) Beantwortung einer Spielverlegung	DB 2.14.1 c)	10 EUR	5 EUR	5 EUR
Kurzfristige Spielverlegung ohne telefonisches Anzeigen	DB 2.14 c)	10 EUR	5 EUR	5 EUR

Nichtbeachtung von Fristen	DB 1.3 c)	10 EUR	10 EUR	10 EUR
Nichtbeachtung von Fristen mit erneuter Aufforderung	DB 1.3 c)	15 EUR	15 EUR	15 EUR

c) Rechtsbehelfsgebühr beim Kreisspruchausschuss: Die vom Rechtsbehelfsführer mit der Einlegung eines Rechtsbehelfs bzw. beim Eintritt in ein laufendes Verfahren zu zahlenden Gebühr beträgt 50,00 EUR. Soweit Beschwerden nicht ausdrücklich in der RO für gebührenfrei erklärt sind, ist ein Viertel der Gebühr mit der Einreichung der Beschwerde zu zahlen.

d) Weitere Strafen können in Verbindung mit den Ordnungen, Zusatzbestimmungen und Durchführungsbestimmungen des DHB, WHV, HVW und des Handballkreises Münsterland ausgesprochen werden.

7. Zuständigkeiten für alle Spielklassen im Handballkreis Münsterland

a) Es gelten folgenden Zuständigkeiten:

	Männer	Frauen
spielleitende Stelle	Johannes Braun	Martina Denk
Ansetzer	Matthias Heke	Pascal Damhuis
	männliche A- bis D-Jugend	weibliche A- bis D-Jugend
spielleitende Stelle	Christian Maaß	Patrick Baune
Ansetzer:in	Nico Hülsmann	Lea Krummschmidt
Ansetzer D-Jugend	Lukas Krüler	
	männliche und weibliche E-Jugend	
spielleitende Stelle	Manfred Wiggerhorn	
	Allgemein	
Umbesetzer	Ludger Brune	
Beobachtungsansetzer	Markus Gödde	
SR-Coaching	Markus Gödde	
Lehrwart	vakant	

8. Schlussbemerkungen

- a) Notwendige Ergänzungen oder Korrekturen dieser Durchführungsbestimmungen können durch den Vorstand auf Vorschlag der Technischen Kommission unter Berücksichtigung von sportlichen Gesichtspunkten beschlossen werden.
- b) Diese Durchführungsbestimmungen behalten ihre Gültigkeit auch für die sich anschließende Saison, bis neue Durchführungsbestimmungen erlassen werden.

Wir wünschen für die Spielsaison 2022/2023 allen Vereinen und Mannschaften viel Erfolg.

Daniel Hooge
Vorsitzender

Johannes Braun
2. Vorsitzender

Christian Maaß
TK-Vorsitzender